

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzuliefern. Anzeigengebühren die gespaltene Grundstiftszeit 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 24.

Sonnabend, den 15. Juni

1912

Verfügungen des königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Viehpolizeiliche Anordnung betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominiums Domiel durch den Kreisveterinärarzt festgestellt worden ist, wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18, 19, 20, 22, 47, 48 und 49 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, in Verbindung mit den §§ 154 bis 175 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 und der Viehpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 hiermit bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk:

§ 1.

Der Gutsbezirk Domiel, mit Ausschluß des Vorwerks Gutglück und der an dieses angrenzenden Weideflächen, und der Gemeindebezirk Domiel haben als Sperrbezirk zu gelten.

Sämtliches Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine,) in den verseuchten Gehöften unterliegt der Stallsperrung.

Dieselbe Maßregel gilt für sämtliches Klauenvieh der unverseuchten Gehöfte des Sperrbezirks so lange, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt oder die Seuche in ihnen abgeheilt und in beiden Fällen die Desinfektion ausgeführt ist.

Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch denselben ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederfängergeräthen gleich zu stellen.

Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk ist verboten.

§ 2.

Sämtliche Hunde im Sperrbezirk sind festzulegen. Das Geflügel ist in den verseuchten Gehöften und in ihren Nachbargehöften so abzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

§ 3.

Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Gehöftseingängen, sowie die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter, sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen.

§ 4.

Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen. Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte, verboten.

Die Bewohner verseuchter Gehöfte, sowie deren Dienstboten, dürfen fremde Stallungen nicht betreten. Zur Wartung des Klauenviehs in verseuchten Gehöften dürfen Personen, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen, nicht verwendet werden.

§ 5.

Milch darf aus den Seuchengehöften nur nach vorheriger Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung abgegeben werden. Als ausreichende Erhitzung ist anzusehen: Die Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten

Aufkochen, Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 Grad oder Erhitzung im Wasserbade auf 85 Grad für die Dauer einer Minute.

§ 6.

Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden. Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Mauenvieh aus den Seuchengehöften dürfen nur nach den Vorschriften des § 19, Abs. 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

Dünger und Jauche von Mauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit Seuchenvieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit meiner Genehmigung ausgeführt werden.

Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden.

Von gefallenem seuchekranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Kniegelenk, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner dürfen ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind bis zur Desinfektion unter Verschluss zu halten.

§ 7.

An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchekrankes oder der Seuche verdächtiges Mauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Mauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

II. Beobachtungsgebiet:

§ 8.

Im dem Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem das zum Gutsbezirk Domsfel gehörige Vorwerk Gutglück nebst den an dieses angrenzenden Weideflächen sowie die Guts- und Gemeindebezirke: Perzschau, Mechau, Trembatzschau und Fürstlich-Meudorf zugewiesen werden.

§ 9.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf Mauenvieh nicht entfernt werden. Zur sofortigen Schlachtung kann die Ausfuhr von Mauenvieh nach tierärztlicher Untersuchung des gesamten Bestandes, welche bis zum folgenden Tage Gültigkeit hat, von dem Landrat von Fall zu Fall genehmigt werden.

Zu anderen Zwecken ist die Ausfuhr von Mauenvieh nur ausnahmsweise auf Grund besonderer Erlaubnis des Herrn Regierungs-Präsidenten zulässig.

Das Durchtreiben von Mauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannnen durch das Beobachtungsgebiet, sowie der Austrieb von Mauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte, ist verboten.

III. Allgemeines:

§ 10.

Der Handel mit Mauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers, oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist in sämtlichen zu den Amtsbezirken Fürstlich-Meudorf, Bralin, Baldowitz, Klein Cosel, Tßen, Neumittelwalde, Mudeisdorf, Scholendorf, Stradam, Langendorf, Schloß Wartenberg, Schleife und Dalbersdorf gehörigen Guts- und Gemeindebezirken, sowie in den Städten Neumittelwalde und Groß Wartenberg verboten.

Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler ohne vorgängige Bestellung.

§ 11.

Der Austrieb von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen zu dem am 25. Juni 1912 in Groß Wartenberg aufstehenden Viehmarkt wird verboten.

§ 12.

Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch und Milchrückständen aus den Sammelmolkereien zu Trembatzschau, Ober Stradam und Neumittelwalde an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Mauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen dieser Molkerei, ferner die Entfernung der zur Auslieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße der Molkereien, bevor sie desinfiziert sind, ist verboten.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen: Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen, Erhitzung durch mittelbar oder unmittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 Grad oder die Erhitzung im Wasserbade auf 85 Grad für die Dauer einer Minute.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, nach den §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 oder nach § 148 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 6. August 1896 bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben

werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchen-
gefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anord-
nung alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu
machen.

Groß Wartenberg, den 11. Juni 1912.

Der königliche Landrat. von Busse.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis,
daß das Proviandamt. Dels den Ankauf von
neuem Heu direkt von der Wiese aufgenommen
hat.

Groß Wartenberg, den 6. Juni 1912.

Wie zu meiner Kenntnis gelangt, wird auch
in diesem Jahre wiederum in den Gräben der
Kreischauffeen Vieh gehütet.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher be-
anfrage ich hiermit, wiederholt in ortsüblicher
Weise die Gemeindevorsteher darauf aufmerksam
zu machen, daß nach Ziffer 12 der zusätzlichen
Bestimmungen zum Chauffeegeldeheberetarij vom
29. Februar 1840 das Füttern oder Anbinden
von Vieh in den Seitengräben der Chauffeen
oder das Laufen, Treiben und Weidenlassen des-
selben auf den Banquetts, Böschungen oder in
den Seitengräben bei Strafe von 1 - 15 Mark
verboten ist und daß ich Vergehen gegen genannte
Vorschrift, zumal ich alljährlich wiederholt auf
die Bestimmungen verweise, nachdrücklich
bestrafen muß.

Eine ordnungsmäßige Unterhaltung der
Chauffeeböschungen und Gräben ist unmöglich
wenn diese durch Weidenvieh zertreten werden.

Groß Wartenberg, den 11. Juni 1912.

Auf Grund der mir von dem Herrn Regie-
rungspräsidenten zu Breslau erteilten Ermäch-
tigung wird aus Anlaß des alljährlich in Kun-
zendorf stattfindenden Ablaßfestes für Sonntag,
den 16. Juni d. Js. das Feilbieten von Blumen,
Obst, Wurst, Back- und Konditoreiwaren, gering-
wertigen Gebrauchsgegenständen und Erinner-
ungszeichen (wie Silber, Gebetbücher und der-
gleichen) während der Zeit von 7 bis 10 Uhr vor-
mittags, von 1 bis 3 Uhr und von 5 bis 6 Uhr
nachmittags genehmigt.

Groß Wartenberg, den 7. Juni 1912.

Polizei = Verordnung,
betreffend

die Verteilung von Flachse- und Kleeheide.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die
Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des
§ 78 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872
verordne ich mit Zustimmung des Kreisaus-
schusses für den diesseitigen Kreis hierdurch Fol-
gendes:

1. Besitzer von Ackerfeldern, auf welchen sich
Klee- oder Flachsheide befindet, sind verpflichtet,
die davon überzogene Fläche in einer Tiefe von
ungefähr einem viertel Meter (8 bis 10 Zoll) und
etwas weiter als die Seidenansläufer zu sehen
sind, umzugraben und die Seidenpflanzen stark
mit Boden zu bedecken.

2. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geld-
strafe von 1 bis 15 Mark, im Unvermögensfalle
einer verhältnismäßigen Gefängnisstrafe.

Groß Wartenberg, den 30. Juni 1877.

Der königliche Landrat. von Buddenbrock.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich
erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Wartenberg, den 4. Juni 1912.

In den nächsten Tagen werden den Gemeinde-
vorständen die Nebelisten der Handwerkskammer-
beiträge für das Statsjahr 1912/1913 zugehen.

Ich weise darauf hin, daß die vierwöchentliche
Frist zur Zahlung genau inne zu halten ist.

Groß Wartenberg, den 11. Juni 1912.

Viehmarkt in Namslau
ohne Einschränkung.

Mittwoch, den 19. Juni 1912 findet in
Namslau Viehmarkt statt.

Gemäß § 47 der Ausführungsanweisung zum
Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 ordne ich
hiermit an, daß der Ausrtrieb

a. von Schweinen nur von 4½ bis 6 Uhr
vormittags,

b. von Pferden und Wiederkäuern nur von
6 bis 7½ vormittags stattfinden hat.

Ein Ausrtrieb nach 7½ Uhr ist verboten.

Die Ortsbehörden eruche ich Vorstehendes
sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen
und dafür Sorge zu tragen, daß die Zeiten des
Ausrtriebes für die einzelnen Viehgattungen un-
bedingt innegehalten werden.

Die Ein- und Ausrtriebstellen werden poli-
zeilich überwacht werden.

Namslau, den 11. Juni 1912.

Der Landrat: v. Mares.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen
Kenntnis.

Aus dem in dem hiesigen Kreise bestehenden
Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet darf selbst-
verständlich Klauenvieh auf den Markt in Namslau
nicht gebracht werden.

Groß Wartenberg, den 13. Juni 1912.

Betrifft Erneuerung der Einkommen-
steuer-Voreinschätzungskommissionen.

Die dreijährige Wahl und Erneuerungsperiode
sämtlicher Mitglieder und Stellvertreter der
Voreinschätzungskommissionen läuft gemäß Artikel
44 I Ziffer 2 der Ausführungsanweisung vom
25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz in

diesem Jahre ab. Die neuen Voreinschätzungs-Kommissionen müssen bereits vor Beginn der Voreinschätzung für das Jahr 1913 gebildet sein. Wie aus meiner Kreisblattbekanntmachung vom 27. August 1891 (Kreisblatt für 1891 S. 440) und dem auf S. 293/294 abgedruckten, wiederholt veröffentlichten Plane hervorgeht, ist der diesjährige Veranlagungsbezirk in insgesamt 42 Voreinschätzungsbezirke eingeteilt. In diesem Plane ist auch die Anzahl der von jedem Gemeinde- und Gutsbezirke in die Voreinschätzungskommissionen zu wählenden bzw. zu ernennenden Mitglieder bezeichnet, wobei ich noch bemerke, daß für jedes Mitglied gleichzeitig auch ein Stellvertreter zu wählen, resp. zu ernennen ist. Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt auf 3 Jahre und zwar in den Städten durch die Stadtverordneten-Versammlung, in den übrigen Gemeinden durch die Gemeindeversammlung bzw. Versammlung. Diejenigen Gemeinden, bei welchen die Wahl durch die Gemeindevertretung zu erfolgen hat, sind in der Kreisblattbekanntmachung vom 2. März 1908 (Kreisblatt für 1908 S. 124) genau bezeichnet. Für die Gutsbezirke treten die Gutsvorsteher bzw. Stellvertreter oder die von diesen zu ernennenden Einwohner ihres Bezirks als Mitglieder bzw. Stellvertreter in die Kommission ein. Die bisherigen Mitglieder bzw. Stellvertreter können wieder gewählt bzw. ernannt werden. Bei der Aufforderung zur Vornahme der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens, (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, gewinnbringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirk obwaltenden Einkommens-Verhältnisse rücksichtlich vertreten sein müssen. Wählbar als Mitglied bzw. Stellvertreter sind Einwohner des Guts- oder Gemeindebezirks, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und preussische Staatsangehörige sind. Die Höhe eines bestimmten Einkommens ist nicht vorgeschrieben. Es können sonach sowohl Zensiten mit einem nicht einkommensteuerpflichtigen Einkommen als auch Zensiten mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark gewählt werden. Auch mit Grundbesitz nicht angelegene Zensiten sind wählbar. Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der Voreinschätzungskommission zu übernehmen. Zur Ablehnung berechtigen nur die im § 8 der Kreisordnung angegebenen Entschuldigungsgründe. Auch kann derjenige, welcher das Amt als Mitglied der Voreinschätzungskommission während der Dauer von 3 Jahren versehen hat, die Uebernahme desselben für die nächsten 3 Jahre ablehnen. Die

Herrn Gemeinde-Vorsteher beauftrage ich, die Gemeinde = Versammlung bzw. Gemeindevertretung unter Angabe des Beratungsgegenstandes zu einer Sitzung vorchriftsmäßig als bald zusammenzuberaufen und von derselben die Wahl der Mitglieder in die Einkommensteuer-Voreinschätzungskommission und einer gleichen Anzahl Stellvertreter vornehmen zu lassen. Die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Mitglieder ist, wie bemerkt, in dem nachfolgenden Plane*) angeben. Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl sofort zu erklären. Die erfolgte Annahme der Wahl ist im Protokoll zu bemerken. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang kein Resultat, so ist eine engere Wahl vorzunehmen. Die Einladungs-Kurrende und die aufgenommene Wahlverhandlung ist mir spätestens bis zum 25. Juli d. Js. einzureichen. Die Magistrate ersuche ich, von den Stadtverordneten-Versammlungen gleichfalls die Wahl der Mitglieder und einer gleichen Anzahl Stellvertreter baldigst vornehmen zu lassen und die Wahlverhandlung mir bis zum 20. Juli d. Js. einzureichen. Die Herren Gutsvorsteher bzw. Stellvertreter haben mir ebenfalls bis zum 20. Juli d. Js. anzuzeigen, ob sie selbst als Mitglied in die Voreinschätzungskommission eintreten werden oder mir den Namen des an ihrer Stelle ernannten Mitgliedes mitzuteilen. Ferner ist für jeden Gutsbezirk ein Stellvertreter zu ernennen und mir namhaft zu machen.

Groß Wartenberg, den 11. Juni 1912.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer = Veranlagungskommission.

Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der Besitze der bei der diesjährigen Frühjahrsvollführung angeführten Bullen nebst einer kurzen Beschreibung der letzteren nach Alter, Farbe, Abzeichen und Rasse, sowie des Zeitraums, für welchen dieselben angeführt sind, zur öffentlichen Kenntnis.

Gleichzeitig veranlasse ich die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen die nachstehend aufgeführten Bullen angeführt sind, die Körgebühren von den betreffenden Besitzern einzuziehen und binnen drei Wochen an die hiesige Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Die Gebühr für die Körung eines Bullen beträgt 3 Mark.

Schließlich mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß der Abgang eines jeden gekörten Bullen sofort hierher anzuzeigen ist.

Groß Wartenberg, den 4. Juni 1912.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

*) Wird im nächsten Kreisblatt veröffentlicht werden.

N ^o .	Der Bullenbesitzer			Der Bullen			Angabe auf wie lange angeführt
	Name	Stand	Wohnort	Alter (Jahre)	Farbe und besondere Abzeichen	Rasse	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Hahn C.	Bahnspediteur	Festenberg (Stadt)	1 1/2	rot	Schles. Landr.	dauernd
2	Lorenz Heinrich	Ackerbürger	do.	2	rot	Landrasse	do.
3	Kroll Gustav	Freisteller	Baldowig	1 1/2	rot	Kreuz. d. chl. Landr.	1/2 Jahr
4	Smolny Emil		Bralin	1 1/2	rot	Schles. Landr.	1 1/2 Jahr
5	Origalla August	Ackerbürger	do.	2	schwarzschedig	Oldenburger	1/2 Jahr
6	Peufert Anton	Ackerbürger und Schwarzwiehhändler	do.	1	rot	Schles. Rasse	1 Jahr
7		Derselbe	do.	1	rot	do.	1 Jahr
8	Marx Heinrich	Freisteller	Charlottenhal	1 1/4	rot	Rotvieh	dauernd
9	Sebel Paul	Häusler	Conradau	1 1/2	rot	Ostfrieje	do.
10	Guder Martin	Bauergutsbes.	Groß Cosel	2 1/2	rotbraun	Schl. Rotvieh	1 Jahr
11	Ulbrich Fritz	Gastwirt	Poremben (Gem. Dobrych)	1 1/4	weiß, süße u. rotsch.	Ostfrieje	dauernd
12	Stazke Robert	Halbbauer	Lazemowe	1 1/4	rot	do.	vom 1. August ab dauernd
13	Pfeiffer Heinrich	Freistellenbes.	Drungawe	1 1/2	rot	Schles. Landr.	dauernd
14	Horn Johann	do.	Klein Wahle	1 1/4	rot	do.	do.
15	Maischay	Gemeindevorst.	Gohle	1 1/4	schwarz	Schles. Rasse	1 Jahr
16	Krause Artur	Mühlbesitzer	Goschütz	1 1/2	rot	Ostfrieje	dauernd
17	Maisch Hermann	Freisteller	Goschütz-Neudorf	1 1/4	rot	Wittenermarsch Kreuz.	do.
18	Zwirner	Erbscholtiseibes.	Honig	2	schwarzschedig	Oldenburger	1 Jahr
19	Bohur Friedrich	Bauer	do.	1 1/2	do.	Landrasse	1 Jahr
20	Ulbrich Johann	Gemeindevorst.	do.	2	rotschedig	Simmenthaler	1 Jahr
21	Ring Karl	Wirt	Kalkowski	1 1/2	schwarzschedig	Oldenburger	1 Jahr
22	Slawion August	Gastwirt	do.	1 1/2	do.	do.	1 Jahr
23	Parzigla Karl	Landwirt	Klenowe	2 1/4	rot	Ostfrieje	1 Jahr
24	Mojch Ernst	do.	do.	2 3/4	schwarzschedig	Oldenburger	1 Jahr
25	Schoen Johann	Freistellenbes.	Konowski	1 3/4	rot m. weiß, Fleden	do.	1/2 Jahr
26	Gonschoref Karl	Wirt	do.	1 1/4	rotschedig	Ostfrieje	1 Jahr
27	Laida Adolf	do.	do.	1 1/2	schwarzschedig	Oldenburger	1 Jahr
28	Hilbig Gustav	Freistellenbes.	Dito Langendorf	2 1/4	rot	Ostfrieje	1 Jahr
29	von Reinersdorf	Domänenpächter	Wangschütz	1 3/4	rotschedig	Simmenthaler	1 Jahr
30	Derselbe		do.	1 1/2	schwarzschedig	Ostpreuße	1 Jahr
31	Czefalla Johann	Halbkolonist	Wärzdorf	1 1/2	rot	Schles. Landr.	1 Jahr
32	Gabriel Johann		Mündwitz	1 1/2	rot und weiß	Ostfrieje	2 Jahre
33	Gogol Konrad	Erbscholtiseibes.	do.	1 3/4	schwarz u. weiß	Oldenburger	1 1/2 Jahr
34	Krause August	Freisteller	Wuschütz	1 1/4	rot	Ostfrieje	dauernd
35	Lenort Vinzenz	Bauergutsbes.	Fürstlich Neudorf	1 1/2	rot	Schles. Landr.	1 Jahr
36	Wiczorek Andreas	do.	do.	3	rot	do.	1 1/2 Jahr
37	Hoffmann Johann	Freisteller	Robyzenowe (Gem. Neuhütte)	1 1/2	rotbunt	do.	1 Jahr
38	Grund Karl	do.	Neurode	1 1/2	rotschedig	Landrasse	dauernd
39	Gonschoref August	Landwirt	Fürstlich Nieffen	2 1/4	do.	Simmenthaler	1 Jahr
40	Walter Christian	Freistellenbes.	do.	2	rot	Schles. Landr.	1 Jahr
41	Bonwitz Balzer	Freistellenbes.	do.	1 1/2	schwarzschedig	Oldenburger	1 Jahr
42	Niemand Heinrich	Freistellenbes.	Olchofse	1 1/2	rot	Schles. Rotvieh	dauernd
43	Horn Heinrich II	Bauer	do.	2	rot	Ostfrieje	do.
44	Bunf Heinrich	Gutsbesitzer	Samelau	2	schwarzschedig	Oldenburger	1 Jahr
45	Heyn Clara	do.	do.	2	do.	do.	1 Jahr
46	Walla Johann	Freistellenbes.	Rudelsdorf	1 1/2	do.	Schles. Landr.	1 Jahr
47	Krause Paul	do.	Groß Schönwald	1 1/2	do.	Oldenburger	dauernd
48	Sacher Hugo	do.	Schollendorf	1 1/2	rotschedig	Schles. Rotvieh	1 Jahr
49	Freier W. I	Bauergutsbes.	do.	1 1/4	w. m. roten Fleden	Ostfrieje	1 Jahr
50	Bagnsch Adolf	do.	Ober Stradam	1 1/2	rot u. weißschedig	Schles. Rasse	1 Jahr
51	Günther Gottlieb	Freistellenbes.	Surmin (Gem. Suischen)	1 1/4	schwarzschedig	Oldenburger	1 Jahr
52	Hoffmann Karl	Wirt	do.	1 1/4	rotschedig	Landrasse	1 Jahr
53	Günther Gottfried	do.	Suischen	1 1/2	rot	Schles. Rotvieh	1 Jahr

Nr.	Der Bullenbesitzer			Der Bullen			Angabe auf wie lange angeführt
	Name	Stand	Wohnort	Alter (Jahre)	Farbe und besondere Abzeichen	Rasse	
1	2	3	4	5	6	7	8
54	Menzel Adolf	Gasthausbes.	Trembatichau	1 1/2	rot	Oldenburger	1 1/2 Jahr
55	Slotta Johann	Halbbauer	do.	1 3/4	rot	Schles. Landr.	1 Jahr
56	Kokott Johann	Bauer	do.	1 1/4	rot-schwarz	do.	1 Jahr
57	Sofiel Paul	Gemeindevorst.	do.	1 1/2	blafrot	do.	1 Jahr
58	Wieloch Franz	Baugutsbes.	do.	1 1/2	rot und weiß	Schles. Rasse	1 Jahr
59	Mundil Karl I	Kolonist	Tschermia	1 1/4	schwarz-schwarz	Schles. Landr.	1 Jahr
60	Tutschel Johann	do.	do.	1 1/4	rot-schwarz	do.	1 Jahr
61	Grätzke Franz	Halbbauer	Tscheschen	1 1/4	rot	do.	dauernd
62	Mundry Johann	Freisteller	Tscheschenglashütte	1 1/2	rot	do.	do.
63	Kula Josef	Baugutsbes.	Türkowitz	1 1/2	rot	Oldenburger	do.
64	Derjelbe		do.	1 1/2	rot	Schles. Rasse	1 1/2 Jahr
65	Mundry Franz	Freisteller	Wedelsdorf	1 3/4	rot	Schles. Rotvieh	dauernd
66	Länger Reinhold	Gasthofbesitzer	Wielau	1 3/4	rot trägt ein Stern	Schles. Landr.	1 Jahr
67	Tiße Richard	Gemeindevorst.	Groß Woißdorf	1 1/2	rot	Simmenthaler	1 Jahr

Der Austrieb von Vieh aus dem hiesigen Kreise auf den am 18. Juni 1912 in Bernstadt stattfindenden Viehmarkt ist verboten worden.

Die Ortsbehörden haben dies sofort bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 14. Juni 1912.
Der Landrat.

Während des Maul- und Klauenfeuchen = Kommandos des Gdm. Pawlitte nach Domsel, wird mit dem 12. d. Mts. dessen Bezirk wie folgt vertreten:

1. Ver. Wachtmeister Pawlitte: Gut und Dorf Domsel;

2. Ver. Wachtmeister Pegelow in Groß Wartenberg: Mechau, Trembatichau und Sbitshin;

3. Ver. Wachtmeister Schnabel II. in Ober Stradam: Grunwitz, Dalbersdorf, Boguslawitz und Eichgrund;

4. Fußwachtmeister Mandel in Bralin: Fürstlich Neudorf und Perichau.

Groß Wartenberg, den 12. Juni 1912.

Anstellungen.

Ernannt:

Der Lehrer Herbert Jaehne zu Langendorf zum Standesbeamten = Stellvertreter des Bezirks Langendorf.

Groß Wartenberg, den 12. Juni 1912.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Verpflichtet:

Der Freistellenbesitzer Josef Stoppof aus Gotschützhammer zum Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller August Trenkel und der Häusler Gottlieb Wiegand aus Dissen zu Gerichtsmännern für die Gemeinde daselbst.

Der Gastwirt Gottfried Bothur aus Erdmannsberg zum Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Bereidigt:

Der Förster Ernst Huchel aus Otto Langendorf zum Waisenrat für den Gutsbezirk daselbst.

Der Freisteller August Slotta aus Domsel zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Johann Cirpka aus Ottenendorf zum Gerichtsmann für die Gemeinde daselbst.

Der Freisteller Karl Tschapke aus Ottenendorf zum Ortsrheber für die Gemeinde daselbst.

Groß Wartenberg, den 11. Juni 1912.

Der Königliche Landrat von Busse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schulsache.

Die Herren Lehrer, welche am diesjährigen Aushebungsgehalt teilzunehmen haben, ersuche ich, mir die endgültigen Entscheidungen über ihr Militärverhältnis bald anzuzeigen.

Herr Pastor prim. Feist in Festsberg ist vom 18. Juni bis 16. Juli beurlaubt. Die Vertretung in der Ortschulaufsicht übernimmt der Königliche Ortschulinspektor Herr Pastor von Wintzingerode.

Groß Wartenberg, den 14. Juni 1912.

Der Königliche Kreisinspektor.

Menzel, Schulrat.

Für Sonntag, den 7. Juli d. Js. hat der Herr Regierungspräsident zu Breslau den offenen Verkaufsstätten im Handelsgewerbe zu Groß Wartenberg verlängerte Beschäftigungszeit für die Zeit von 2 bis 6 Uhr nachmittags gewährt.

Groß Wartenberg, den 4. Juni 1912.
Die Polizeiverwaltung

Der Alfa-Verkauf über die ganze Welt betrug in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1911 nicht weniger als 131360 neue Alfa-Separatoren. Mit Recht wird gejagt, daß der Alfa-Verkauf das Barometer für die Entwicklung der Milchwirtschaft und damit der Verbesserung der Viehzucht ist, denn erst mit einem modernen Alfa-Separator wird es möglich, den ganzen Nutzen aus der Milch zu ziehen. Der Nutzen eines Alfa-Separators macht sich in den Sommermonaten besonders bemerkbar; denn mit den vielen Aufrahmgefäßen ist es wirklich eine Last und ist Gewitter im Anzuge, so schlägt die Milch um und kann nicht mehr entrahmt werden. Mit einem Alfa entrahmt man aber die Milch sofort nach dem Melken, während sie noch kuhwarm ist. In wenigen Minuten ist sie in herrlichen Rahm und kostbare Magermilch, welche im Haushalte zu Suppen, auch als bekömmliches Getränk und zur Aufzucht von Jungvieh zu verwenden ist, zerlegt. So ist es auch erklärlich, daß das Gespräch immer gerne auf Alfa kommt, wenn sich fortschrittliche Milchwirte treffen und ein Bauerhof, auf welchem sich Milchläde befinden, ist ohne Alfa nicht vollkommen.

Kurbad Bukowine.

Sonntag, den 16. Juni cr.:

Grosses Garten-Konzert

ausgeführt von der Groß Wartenberger Stadt-
kapelle unter persönlicher Leitung ihres Kapell-
meisters Herrn Ernst.

Vorzügliches Programm!

Verschiedene Solis!

Anfang 4 Uhr.

Eintritt 50 Pf.

Es laden freundlichst ein

E. Ernst.

Ditta & Woltzendorf.

**Kaiser-
Borax**

Zum tägl. Gebrauch im Waschwasser, macht dasselbe weich u. mild, beseitigt rauhe oder gerötete Haut u. gibt idealen Teint, zart u. duftig, auch bewährtes Hausmittel. Nur echt in roten Cartons zu 10, 20 und 50 Pf. mit Anleitung. Kaiser-Borax-Seife 50 Pf. besonders f. Körperwaschungen u. Bad. Firma Heinrich Mack in Ulm a. D.

Persil

für

Spitzenwäsche

(Wichtig-Lesen!)

Das selbsttätige Waschmittel.

Spitzenwäsche, Gardinen, Slickereien und andere zarte Stoffe wasche man nur mit Persil. Vollkommenste Reinigung bei größter Schonung des Gewebes, denn Persil

==== wäscht von selbst ====

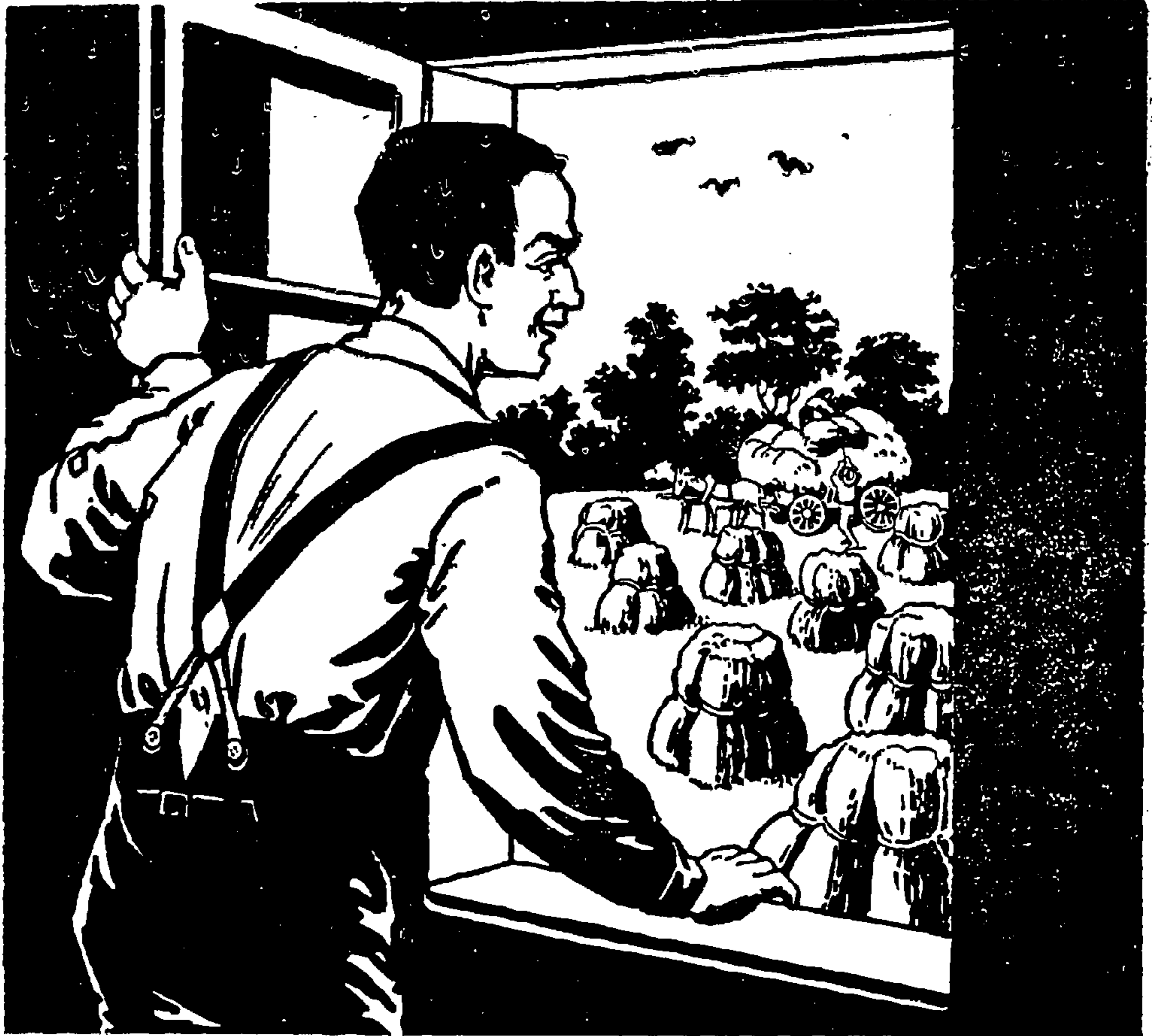
nur durch einmaliges ca. 1/4-1/2 stündiges Kochen. Verletzen des Gewebes ausgeschlossen!

Erprobt u. gelobt!

Nur in Originalpaketen, niemals lose.

HENKEL & CO., DÜSSELDORF. Alleinige Fabrikanten auch der allbeliebten

Henkel's Bleich-Soda



Die Zeit der Ernte

rückt immer näher; mit dem Grasschnitt ist schon begonnen worden und erfüllt der würzige Duft des frischen Heus die Luft. Wie lange noch, und über die Getreidfelder klingt die Senle des Schnitters. Dann kommt wieder die arbeitsreichste Zeit des Landwirts. Von früh bis abend heißt es auf dem Felde wacker tätig sein, um des Sommers reichen Segen zu bergen. Kommt der kühle Abend, dann hat der Landwirt reichlich eine Ruhestunde verdient, die er wohl, vor der Haustür sitzend, am liebsten dazu verwendet, einen Blick in das Heimatblatt zu tun, um zu sehen, was in der Kreisstadt und im Kreise, in der Nachbarschaft und in der Provinz, im ganzen deutschen Reiche und im Auslande passiert. Er wird auch den laufenden Roman weiter lesen, dem Bericht des Breslauer Schlachtwiehmarktes und dem Inseratenteil seine Aufmerksamkeit widmen. Der Landwirt von heute kann und will eben ohne geistige Nahrung nicht sein. Für den Landwirt des Kreises Groß Wartenberg kommt nur allein das Heimatblatt

Groß Wartenberger Stadt- und Kreisbote

in Betracht; ist es doch das einzige Blatt, das den Vorgängen in der Kreisstadt und allen Orten des Kreises die liebevollste Aufmerksamkeit widmet. Der Groß Wartenberger Stadt- und Kreisbote erscheint wöchentlich zweimal und kostet für das ganze Vierteljahr 1,10 Mk., wenn von der Post abgeholt, 1,28 Mk., wenn durch den Briefträger bis ins Haus gebracht. Bestellungen nehmen sämtliche Landbriefträger, Postanstalten und die Expedition in Groß Wartenberg entgegen.

Ich bin zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Amtsgericht Groß Wartenberg zugelassen worden und habe mein Büro mit dem des Herrn Geheimen Justizrat Dr. Wiczorek verbunden.

Groß Wartenberg, den 10. Juni 1912.

Franz Wiczorek, Rechtsanwalt.

Am 20. Juni d. Js. findet hier selbst

Viehmarkt ohne Einschränkung

statt.

Auftrieb von Schweinen

von 5 bis 5½ Uhr und von 6 bis 6½ Uhr,

Auftrieb von Rindvieh

von 5½ bis 6 Uhr und von 6½ bis 7 Uhr,

sonst verboten.

Festenberg, den 13. Juni 1912.

Der Magistrat.



Ein brauner, gefleckter

Jagdhund

ist am 11. d. Mts. zugekommen.

Gegen Insertionskosten abzuholen

Dom. Mittel Langendorf.

Zu der am

Donnerstag, den 27. Juni d. Js.

nachmittags 4½ Uhr

im Saale des Kreisamtshauses hier selbst stattfindenden

Generalversammlung

Lade ich die Herren Vertreter hiermit ein.

Tagesordnung:

Beschlußfassung über die Ausgestaltung der bestehenden Gemeinsamen Ortskrankenkasse des Kreises zur Allgemeinen Ortskrankenkasse gemäß Artikel 15 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911.

Zahlreiches Erscheinen ist erwünscht.

Der Vorsitzende

der Gemeinsamen Ortskrankenkasse
des Kreises Groß Wartenberg.

Wiehann.

Zum Abbrennen eines Johannisfeuers

am Abend des 23. Juni d. Js. auf dem Markusberge ist die polizeiliche Genehmigung nachgesucht und erteilt worden, was zur Vermeidung von Irrungen hierdurch bekannt gemacht wird.

Schloß Wartenberg, den 12. Juni 1912.

Der Amtsvorsteher.

Mitte die vorhergehende Seite zu beachten.

Bestehen mit Straufe, Paare nur	3,90 Mfl.
" " " "	4,65 Mfl.
" " " "	5,15 Mfl.
" " " "	5,90 Mfl.
" " gebogt " "	6,90 Mfl.
" " " "	7,90 Mfl.

Damenhandschuhe in 2 Größen, Paare nur 42 Pf.

Bierstücker mit b. Besatz, nur	82 Pf.
" " reiches Stickeri nur	92 Pf.
" " " " "	1,12 Mfl.
" " " " elegante Plüs- fütterung nur	1,95 Mfl.

Bierstücker	"	Reinheit nur	1,48 Mfl.
"	"	aus halb. Stickeri nur	1,88 Mfl.
"	"	Prinzipform nur	2,38 Mfl.

Bierstücker, mit Galten	1,48 Mfl.
" " moderne Form	1,58 Mfl.
" " mit reiches Stickeri, etwas all- geschmucht, Stüt	1,10 Mfl.

Stickeristücker	1,95 Mfl.
"	2,12 Mfl.

Stücker ohne Träger mit Stickeri	95 Pf.
" " " " aus Motiv mit Stickeri	1,10 Mfl.
" " " " mit reiches Stickeri	1,25 Mfl.
" " " " Stickeristraufe	62 Pf.
" " " " Stickeri garniert	78 Pf.

Reichstücker mit Stickeri nur	1,48 Mfl.
" " " " und Straufe nur	1,58 Mfl.
" " " " " "	1,68 Mfl.
" " " " " "	1,72 Mfl.
" " " " " "	1,98 Mfl.
" " Niederlassen, Stickeri und Straufe nur	1,92 Mfl.

Tabats, Stüt nur	28 Pf.
" " " "	42 Pf.
" " " "	48 Pf.
" " " "	52 Pf.

Reichstücker mit Zwirneinsatz	62 Pf.
" " " " Stickeri	95 Pf.
" " " " reiches Stickeri	1,40 Mfl.
" " " " Stickeri und Zwirn	1,48 Mfl.

Stickeristücker sehr	3,95 Mfl.
Reichstücker mit Spachtel, Stickeri und Zwirneinsatz	4,32 Mfl.

Reichstücker mit Stickeri und Zwirneinsatz	1,72 Mfl.
" " " " " "	2,45 Mfl.

Reichstücker mit herrlicher Stickeri und Zwirneinsatz	2,25 Mfl.
Reichstücker mit Stickeri reich garniert	2,55 Mfl.
Reichstücker mit Stickeri und Streifeninsatz	2,65 Mfl.
" " " " " "	2,90 Mfl.
" " " " " " und Zwirneinsatz	2,90 Mfl.

Kreisblatt- Sachregister für 1912

mit größter Uebersichtlichkeit alphabetisch geordnet, sind noch zu haben in

W. Grosses Buchdruckerei.

Künstliche Zähne und Plomben.

Umarbeitung schlechtstehender Gebisse.

Reparaturen schnellstens.

Mäßige Preise.

Gewissenhafte und schonendste Behandlung und Zahnziehen bei

Dentist Hoensch,

Groß Wartenberg, Ring Nr. 9.

Die betreffende Person, welche am 11. Juni nachmittags auf der Chaussee Stradam-Groß Wartenberg eine

schwarze Zigarrentasche mit 1440 Mark Inhalt

gefunden, und durch in der Nähe arbeitende Personen erkannt worden ist, wird ersucht, die Tasche mit Inhalt an die Polizeiverwaltung in Groß Wartenberg abzugeben, andernfalls ich gerichtlich gegen dieselbe vorgehe.

Flechten

nässende u. trock. Schuppenflechte, Bartflechte, Aderbeine, Beinschäden,

offene Füße

Hautausschläge, skroph. Ekzema, böse Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig.

Wer bisher vergeblich auf Heilung hoffte, versuche noch die bewährte und ärztlich empfohlene

Rino-Salbe

Frei von schädlichen Bestandteilen. Dose Mk. 1,15 u. 2,25.

Man achte auf den Namen Rino und Firma Rich. Schubert & Co., Weinböhla-Dresden.

Zu haben in allen Apotheken.

Bilanz pro 31. Dezember 1911.

A. Aktiva.

1. Kassenbestand am Schlusse des Geschäftsjahres	749,10	Mk.
2. Geschäftsguthaben bei anderen Genossenschaften	5 750,00	"
3. Ausstand in laufenden Rechnungen bei Genossen	121 236,30	"
4. Inventar	149,48	"
5. Dividende bei anderen Genossenschaften	131,25	"
Summe der Aktiva	128 016,13	Mk.

B. Passiva.

1. Geschäftsguthaben der Genossen	6 533,62	Mk.
2. Reservefonds	1 201,29	"
3. Betriebsrücklage	3 889,40	"
4. Spareinlagen	41 926,56	"
5. Schuld in laufenden Rechnungen an Genossen	16 353,17	"
6. Schuld bei der Provinzial-Genossenschaftskasse	58 078,31	"
Summe der Passiva	127 982,35	Mk.

C. Reingewinn pro 1911 33,78 "

Zahl der im Geschäftsjahr 1911 eingetretenen Genossen 9, ausgeschiedenen Genossen 4. Mitgliederstand am 31. Dezember 1911: 111.

Ober Stradam, den 31. Mai 1912.

Spar- und Darlehnskasse,
eingetr. Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
Carl Frenz. Carl Slotta. Bernert.
Friedrich Mosch. Ernst Sager.

Wornehm

wirkt ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen, weiße, jammerweiche Haut und ein schöner Teint. Alles dies erzeugt die allein echte = Stedenpferd-Vitienmilk-Seife = á Stk. 50 Pf., ferner macht der

Dada-Cream

rote und rissige Haut in einer Nacht weiß und jammerweich. Tube 50 Pf. bei:
Apotheker Christen, D. Winklers Erben,
Felix Neuort.

Gesangbücher

in den Preislagen von Mk. 1,40 bis Mk. 9,00

empfiehlt

W. Großes Buchhandlung in Groß Wartenberg.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in **Honig** belegene, im Grundbuche von Honig Band VII Blatt Nr. 207 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Einkiegers Karl Bothur und seiner Ehefrau Christiane, geborene Langner, in Honig als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragene Grundstück

am 6. August 1912 vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 4 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 2,80 Taler Grundsteuerreinertrag und einer Fläche von 81,14 a zur Grundsteuer veranlagt und in der Grundsteuermutterrolle von Honig unter Art. 68 verzeichnet.

Auszug aus den Steuerrollen, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Mai 1912 in das Grundbuch eingetragen.

Neumittelwalde, den 2. Juni 1912.

Königliches Amtsgericht.

Sonntag, den 16. Juni er., nachmittags 3 Uhr

in Freyer's Gasthaus zu Schollendorf:

==== Kostenloser Vortrag ====

des Landwirtschaftslehrers **Arndt** von der Trebnitzer Winterschule über das Thema:

☛ Roggenanbau. ☛

Sodann Besuch des Anbauversuches mit 4 neuen Roggenarten im Auftrag der Landwirtschaftskammer auf dem Feld des Gutsbesizers Freyer.

Limonaden u. Selter

in ganz vorzüglicher Qualität
sowie

echt Schultheiss-Bier

in Flaschen und Gebinden

hält empfohlen

Die Niederlage

E.W. Dittrich, Gross Wartenberg,

Inhaber Max Dittrich.

Bau-Entwürfe

für Städtebauten, Villenbauten, Landwirtschaftliche Bauten, Umbauten, Bauleitung, Kostenanschläge, Gutachten, übernimmt

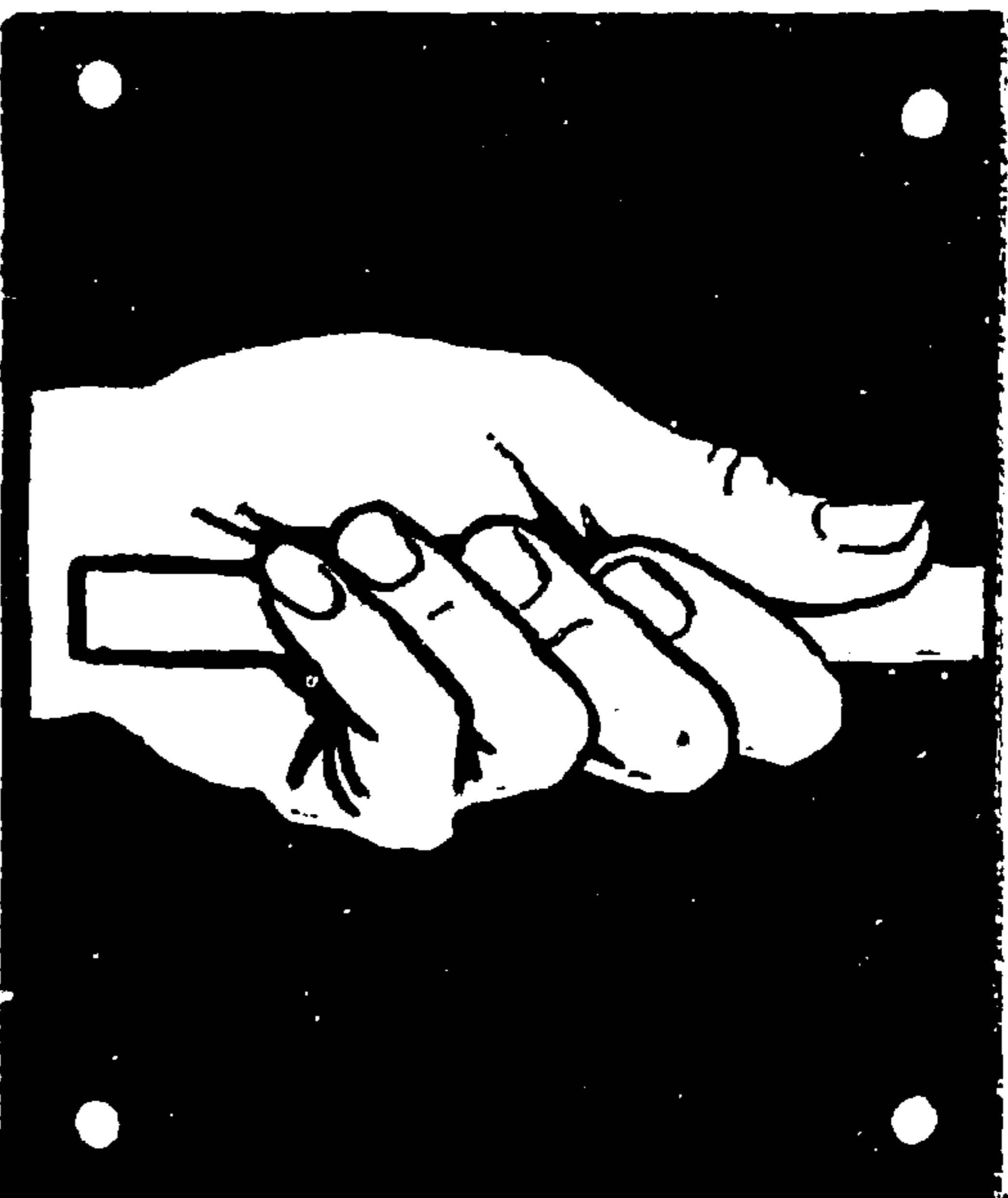
Hans Kleinert Oels i. Schlef.

Architekt.

Parkstr. 81.

Ich bitte höflichst, meine Fenster zu besichtigen, da die hier genannten Gegenstände ausgestellt sind.

Bitte recht ausgiebigen Gebrauch von dieser billigen Oferte zu machen.



Nur soweit Vorrat!

Nur gegen bar!

St. eng reelle Bedienung

ohne Kaufzwang.

F. Garmann,

Inhaber der Firma H. Garmann

Gross Wartenberg, Herrnstrasse 38.

Herrenunterhosen 92 Pf. und 1,52 Mfl.
 Damenbeinkleider, weiß, mit Spitze, nur 95 Pf.
 Damenunterrock mit Woge, Stück nur 1,28 Mfl.
 Damenunterröcke, mit Stiderei, Stück nur 1,98,
 2,72, 2,98, 3,42 und 5,32 Mfl.

1 Posten angeführte Unterröcke mit Stiderei, in 5 Serien:
 Serie 1 Stück nur 1,78 Mfl.
 Serie 2 Stück nur 1,92 Mfl.
 Serie 3 Stück nur 1,98 Mfl.
 Serie 4 Stück nur 2,42 Mfl.
 Serie 5 Stück nur 2,45 Mfl.

1 Partie angeführte Stüberbarhend-Unterröcke,
 durchweg Stück nur 1,18 Mfl.

Damenmachjaden, jezt Stück nur 1,28 1,32 und 1,38 Mfl.
 Damenmachjaden, aus Stüper und Piferbarhend,
 Stück nur 98 Pf. und 1,38 Mfl.

180/160 " " 2,12 Mfl.
 130/170 " " 2,42 Mfl.
 135/200 " mit Krause 2,58 Mfl.
 1 Posten Tischdecken mit Krause, ohne Fehler,
 100/100 em. Stück 1,12 Mfl.
 100/95 " " 82 Pf.
 110/115 " " 1,82 Mfl.

Handtücher $\frac{1}{4}$ Dutzend 92 Pf.
 " " " 1,12 Mfl.
 " " " 1,22 Mfl.
 " " " 1,18 Mfl.
 " " " 1,42 Mfl.
 " " " 1,48 Mfl.
 " " " 1,68 Mfl.
 " " " 1,78, 1,85 Mfl.
 " " halbl. $\frac{1}{4}$ Dutzend 1,90 Mfl.

1 Posten Musterhandtücher in 2 Serien geteilt:
 Serie 1 Stück durchweg 35 Pf.
 Serie 2 Stück durchweg 42 Pf.

F. Garnmann,

Inhaber der Firma H. Garnmann

Gross Wartenberg, Herrnstrasse 38.

Bitte die nächste Seite zu beachten.

500 Tausend Mauersteine

hat abzugeben

Dampfziegelei H. Georgi
Kempen-Birkenpark.

Bilanz pro 1911

des Tscheschener-Darlehnskassenvereins, e. G. m. u. S. zu Tscheschen.

A. Aktiva.

1. Kassenbestand am Jahreschlusse	198,52	Mark
2. Geschäftsguthaben des Vereins bei anderen Ge- nosenschaften	6 600,00	"
3. Bei den Mitgliedern noch ausstehende Darlehen	170 023,69	"
4. Zurückzuerstattende Gerichtskosten	107,65	"
5. Zinsenreste	6 169,78	"
6. Wert der Mobilien	160,00	"
7. Warenausstände	2 247,84	"
8. Guthaben bei der Ein- und Verkaufsgenossenschaft	39,30	"
Summe der Aktiva	185 540,78	Mark

B. Passiva.

1. Guthaben der Verbandskasse in laufender Rechnung	31 910,00	Mark
2. Spareinlagen	146 236,26	"
3. Geschäftsguthaben der Mitglieder	1 605,00	"
4. Reservefonds	4 985,91	"
5. Reingewinn pro 1911	803,61	"
Summe der Passiva	185 540,78	Mark

Mitgliederzahl am 1. Januar 1911: 282, Zugang 5, Abgang 6, mithin Mitgliederzahl
Ende Dezember 1911: 281.

Tscheschen, den 7. Juni 1912.

Der Vorstand.

Glaszmann.

Dubiel.

Balamazek.

Obieglo.

**Große Wandkarte des
Kreises Groß Wartenberg**
Preis 9,50 Mk.

besonders für den Gebrauch in Schulen ge-
eignet und behördlich empfohlen, ist vorrätig
beim Verlage

W. Grosse's Buchhandlung.

Alle Getreidearten,
als Roggen, Weizen und Hafer kauft
zu den höchsten Tagespreisen
Schrot und Umtausch wird prompt besorgt.
Dampfmühle Groß Wartenberg.

Gesindedienstbücher

sind vorrätig in

W. Grosse's Buchdruckerei.